

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität Lübeck		
Ggf. Standort			
Studiengang	Hebammenwissenschaft		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 2017/18		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	35	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEVA)
Zuständige/r Referent/in	Dr. Barbara Haferkorn
Akkreditierungsbericht vom	18.01.2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	8
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	9
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	10
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	11
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	19
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	19
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	21
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) (<i>Wenn einschlägig</i>)	22
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	22
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	24
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	24
3 Begutachtungsverfahren	25
3.1 Allgemeine Hinweise	25
3.2 Rechtliche Grundlagen	25
3.3 Gutachtergruppe	25
4 Datenblatt	26
4.1 Daten zum Studiengang	26
4.2 Daten zur Akkreditierung	28
5 Glossar	29
Anhang	30
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	30
§ 4 Studiengangsprofile	30
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	31
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	31

§ 7 Modularisierung	33
§ 8 Leistungspunktesystem	33
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	35
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	35
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	35
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	36
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	37
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	37
§ 12 Abs. 1 Satz 4	37
§ 12 Abs. 2	37
§ 12 Abs. 3	38
§ 12 Abs. 4	38
§ 12 Abs. 5	38
§ 12 Abs. 6	38
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	39
§ 13 Abs. 1	39
§ 13 Abs. 2	39
§ 13 Abs. 3	39
§ 14 Studienerfolg	39
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	40
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	40
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	41
§ 20 Hochschulische Kooperationen	41
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	42

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium empfiehlt die folgende Auflage:

- Es ist eine zweite Professur für Hebammenwissenschaft einzurichten.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Kurzprofil des Studiengangs

Der vorliegende Studiengang wurde 2017 eingerichtet. Nach Anpassung an die neuen rechtlichen Rahmenvorgaben werden jetzt in einer Regelstudienzeit von 8 Semestern insgesamt 240 ECTS-Punkte vergeben. In das Studium integriert ist das Staatsexamen mit einer mündlichen, einer praktischen und einer schriftlichen Prüfung, das zusammen mit der Bachelorabschlussarbeit Voraussetzung dafür ist, dass das Führen der Berufsbezeichnung Hebamme beantragt werden kann.

Den Studierenden sollen umfassende Kompetenzen für eine evidenzbasierte, kritisch reflektierte Begleitung, Betreuung und Beratung schwangerer und gebärender Frauen sowie Wöchnerinnen und ihrer Kinder im Sinne der den Hebammen vorbehaltenen Tätigkeiten gemäß § 4 HebG vermittelt werden.

Nach § 11s. 2 (und § 13) Hebammengesetz (HebG) ist die Kooperation mit Trägern des praktischen Studienteils erforderlich. Entsprechende Kooperationsvereinbarungen sind mit aktuell dreizehn Trägern in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern (Krankenhäuser mit geburts-hilflicher Versorgung) geschlossen worden. Dazu kommen kleinere Institutionen als Kooperationspartner der Praxishäuser, unter anderem für die praktischen Studienabschnitte in der freiberuflichen Hebammentätigkeit. Die Studierenden schließen mit den Praxispartnern einen Vertrag über den praktischen Studienteil für die Erlangung des Abschlusses „Hebamme B.Sc.“ inkl. Bereitstellung einer Vergütung über die gesamte Dauer des Studiums. Die Kooperationen sind unabdingbar für die praktischen Studienanteile und unterstützen den Theorie-Praxis-Transfer.

Der Studiengang umfasst insgesamt 34 Module, die sich neben der Bachelorarbeit auf die Lehrschwerpunkte Reproduktive Gesundheit (9 Module), Wissenschaftliche Theorie und Praxis (4 Module), Empowerment und Diversität (3 Module), Kommunikation und Beratung (3 Module), Gesundheitsmanagement (3 Module), reproduktive Gesundheit in der Praxis (8 Module), einen fachspezifischen Wahlpflichtbereich (3 Module) und einen fachübergreifenden Wahlbereich (1 Modul) verteilen

Angesiedelt ist der Studiengang an der Sektion Medizin, in der neben der Humanmedizin auch noch die Gesundheitsfachberufe Ergotherapie / Logopädie, Pflege und Physiotherapie, sowie der Masterstudiengang Gesundheits- und Versorgungswissenschaften angesiedelt sind. Dies nutzt die Universität im Sinne einer Interprofessionalisierung. Durch den gemeinsamen Besuch dafür geeigneter Veranstaltungen soll ein miteinander und voneinander Lernen etabliert, die persönlichen und sozialen Fähigkeiten und Kompetenzen der Studierenden zur Arbeit in interprofessionellen Teams gefördert und die wissenschaftliche Kooperation bereits im Studium erprobt werden.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Nach Einschätzung der Gutachterinnen zeichnet sich der Studiengang durch ein hervorragendes Konzept mit einem klar erkennbaren Profil aus. Besonders hervorzuheben ist auch die gelungene Interprofessionalisierung mit einer gemeinsamen Lehre mit Medizinstudierenden und Studierenden anderer Gesundheitsfachberufe. Sehr gut gelöst für einen dualen Studiengang sind auch die Möglichkeiten eines Auslandsaufenthaltes.

Bei den Gesprächen vor Ort ist das hohe Engagement aller Beteiligten deutlich geworden, genauso wie die gute Beratung und Betreuung, die seitens der Studierenden bestätigt wurde.

Es besteht auf der Basis der vorgelegten Unterlagen kein Zweifel daran, dass das erforderliche Abschlussniveau erreicht wird. Die vorgelegten Zahlen zum Studienerfolg verdeutlichen eine geringe Abbrecherquote, obwohl der Studiengang wegen der teilweise weit entfernten Praxiseinsatzorte der Studierenden durchaus herausfordernd ist.

Die Rahmenbedingungen in der Sektion Medizin sind gut geeignet, das Studiengangskonzept umzusetzen. Einzig die Personalausstattung erscheint der Gutachtergruppe knapp bemessen für diesen auch organisatorisch anspruchsvollen Studiengang, so dass die Gutachtergruppe die Einrichtung einer zweiten Professur im Bereich Hebammenwissenschaft für erforderlich hält.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang ist als erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss konzipiert. Zur Zulassung wird eine Hochschulzugangsberechtigung vorausgesetzt. (§ 3 Studiengangsordnung). Der Studiengang weist ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil auf. Der Grad berechtigt zur beruflichen Tätigkeit auf dem Gebiet der Hebammenwissenschaft und verwandten Gebieten und durch die Integration der staatlichen Prüfung (HebG/HebStPrV) zur Führung der Berufsbezeichnung „Hebamme“.

Bei einer Regelstudienzeit von 8 Semestern werden 240 ECTS-Punkte vergeben. Der Studiengang entspricht damit den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Lt. § 2 der Prüfungsverfahrensordnung ist eine Abschlussarbeit anzufertigen, um festzustellen, „ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis oder die Aufnahme eines weiterführenden Studiums notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge ihres oder seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.“ Dies entspricht den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach dem erfolgreich abgeschlossenen Studium wird nur ein Grad, der Bachelor of Science, vergeben, entsprechend einer Zuordnung zur Fächergruppe Medizin.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Schleswig-Holstein (Studienakkreditierungsverordnung SH) vom 26. April 2018. Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier:

<http://www.gesetze-rechtssprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulQSAkkrRgIV+SH+Eingangsformel&psml=bsshoprod.psml&max=true>

Das vorgelegte Diploma Supplement des Studiengangs gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen. Das zweisprachig abgefasste Diploma Supplement entspricht der gültigen Fassung von HRK und KMK.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der vorgelegte Studiengang ist modularisiert. Die Module können jeweils innerhalb eines Semesters oder eines Studienjahres abgeschlossen werden. Es wurden Modulbeschreibungen vorgelegt, die alle erforderlichen Informationen beinhalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den Bachelorstudiengang werden 240 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Dabei sind jedem der Module in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand der Studierenden ECTS-Punkte zugeordnet. Laut § 8 (5) der Prüfungsverfahrensordnung entspricht ein ECTS-Punkt einer Arbeitsbelastung von 30 Arbeitsstunden. Der angenommene Arbeitsaufwand berücksichtigt Präsenz und Selbststudium.

Die Bachelorarbeit hat unter Einbeziehung eines Kolloquiums einen Umfang von 12 ECTS-Punkten. Pro Semester werden in der Regel 30 ECTS-Punkte erreicht. (Für das erste Studienjahr ergibt sich durch die zweisemestrigen Module eine rechnerische Aufteilung von 29 und 31 ECTS).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Laut § 26 Prüfungsverfahrensordnung werden „Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Universität zu Lübeck, einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule oder Fachhochschule oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland erbracht worden sind, anerkannt. Die Universität kann die Anerkennung nur versagen, wenn bei einem Vergleich der Lernziele der anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen mit den Lernzielen der zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen substantielle Unterschiede nachgewiesen werden. [...]

Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten werden angerechnet, wenn ihre Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss und stellt keinen schematischen Vergleich dar, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung der erworbenen Kompetenzen. In Einzelfällen kann eine Einstufungsprüfung vorgenommen werden. Dabei sind nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.“

Dies entspricht dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (vom 16. Mai 2007) ("Lissabon-Konvention") und regelt auch die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium, insbes. dass diese nicht mehr als 50% der zu erbringenden Leistungspunkte ersetzen können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das duale Studienprogramm wird in Kooperation mit Praxispartnern durchgeführt. Details der Kooperation werden im Rahmen von Kooperationsverträgen geregelt. Ein entsprechender Mustervertrag wurde vorgelegt. Laut § 6 (6) der Studienordnung ist die Unterrichtssprache Deutsch. Der vorgelegte Kooperationsvertrag nennt nicht explizit die Unterrichtssprache, nimmt aber Bezug auf die Studienordnung, die die Unterrichtssprache regelt. Bei der Kooperation wird kein Anrechnungsmodell angewendet.

Der sich für die Studierenden und die Hochschule aus der Kooperation mit den nichthochschulischen Einrichtungen ergebende Mehrwert besteht im Falle dieses Studiengangs schon allein aus der Tatsache, dass diese Studienform für Hebammenstudiengänge gesetzlich vorgegeben ist. Die Hochschule schreibt dazu in ihren Antragsunterlagen:

„Der Gesetzgeber hat dabei die Vorteile eines dualen Studiums als so entscheidend eingeschätzt, dass diese Studienform gem. §11 Abs. 2 HebG als einzige, obligate Studienstruktur für Deutschland gefordert wird. Damit verknüpft sind einerseits Vorgaben für eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis, und andererseits Planungssicherheit über die Finanzierung der praktischen Studienanteile.“

Ein Nachweis der Beschreibung der Kooperation auf den Internetseiten der Hochschule wurde vorgelegt².

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

² (<https://www.uni-luebeck.de/studium/studiengaenge/hebammenwissenschaft/bachelor/kooperationspartner.html>)

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung gab es keine besonderen Schwerpunkte. Es wurde unter anderem über die (durch die geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen seit der Erstakkreditierung notwendig gewordenen) Anpassungen des Studiengangs gesprochen. Ein weiteres Thema war die Studierbarkeit auch vor dem Hintergrund der sich aus den teilweise weit entfernten Praxiseinsatzorten der Studierenden ergebenden Belastungen und die Sicherstellung der Praxisanleitung durch entsprechend dafür ausgebildete Hebammen bei der Praxispartnern.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind in den Antragsunterlagen ausführlich beschrieben und in der Studiengangssatzung, in den Modulbeschreibungen, im Diploma Supplement und auf der Webseite des Studiengangs³ dargestellt. In § 2 der Studiengangssatzung heißt es:

„(1) Das Studium im dualen Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft verfolgt das Studienziel nach § 9 HebG und bereitet die Absolventinnen und Absolventen auf Tätigkeiten in praxis-, organisations- und forschungsbezogenen Tätigkeitsfeldern des Hebammenwesens sowie auf die Aufnahme eines weiterführenden Studiums vor.

(2) Das Studium soll die Absolventinnen und Absolventen zu einem reflektierten, evidenzbasierten geburtshilflichen Handeln auf wissenschaftlichem Niveau in der individuellen Versorgung von Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen in den verschiedenen Handlungsfeldern des Gesundheits- und Hebammenwesens befähigen. Darüber hinaus qualifiziert der Studiengang für die selbständige Entwicklung und Umsetzung von Strategien und Problemlösungen zur wissenschaftlich basierten Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen und -prozessen und des Hebammenberufes auf institutioneller, berufs- und gesundheitspolitischer und gesellschaftlicher Ebene. Hierfür vermittelt der Studiengang ein breites Spektrum an klinischen, kommunikativen, ethischen, steuerungs- und organisationsbezogenen sowie wissenschaftlichen Kompetenzen.

(3) Entsprechend dieser Zielsetzung erwerben die Absolventinnen und Absolventen folgende Kompetenzen nach Anlage 1 der HebStPrV:

1. Selbständige und evidenzbasierte Förderung und Leitung physiologischer Prozesse während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit. Erkennen von Risiken und Regelwidrigkeiten bei der Frau und dem Kind sowie Gewährleistung einer kontinuierlichen Hebammenversorgung unter Hinzuziehung der erforderlichen ärztlichen Fachexpertise,

2. Wissenschaftsbasierte Planung, Organisation, Durchführung, Steuerung und Evaluation auch von hochkomplexen Betreuungsprozessen unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit, Effektivität, Qualität, Gesundheitsförderung und Prävention während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit,

3. Förderung der Selbständigkeit der Frauen und Wahrung ihres Rechts auf Selbstbestimmung während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit unter Einbezug ihrer

³ (<https://www.uni-luebeck.de/studium/studiengaenge/hebammenwissenschaft.html>)

Lebenssituation, ihrer biographischen Erfahrungen sowie von Diversitätsaspekten unter Beachtung der rechtlichen Handlungspflichten,

4. Personen- und situationsorientierte Kommunikation während des Betreuungsprozesses,

5. Verantwortliche Gestaltung des intra- und interprofessionellen Handelns in unterschiedlichen systemischen Kontexten, Weiterentwicklung der hebammenspezifischen Versorgung von Frauen und ihren Familien sowie Mitwirkung an der Entwicklung von Qualitäts- und Risikomanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards und

6. Reflexion und Begründung des eigenen Handelns unter Berücksichtigung der rechtlichen, ökonomischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen sowie Beteiligung an der Berufsentwicklung.

(4) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums wird mit dem akademischen Titel „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen und befähigt zum Antrag auf Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme nach § 5 HebG.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse klar formuliert und tragen den Bereichen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen (u.a. durch die Integration des Staatsexamens, das auf Antrag die Führung der Berufsbezeichnung Hebamme ermöglicht) sowie der Persönlichkeitsentwicklung inklusive der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolventinnen und Absolventen angemessen Rechnung.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Abschlussarbeiten liegen noch nicht vor, da der erste Jahrgang das Studium erst zum Wintersemester 2017/18 aufgenommen hat. Nach Einschätzung der Gutachtergruppe besteht aber auf der Basis der eingereichten Unterlagen (u.a. Modulbeschreibungen) und der geführten Gespräche keinerlei Zweifel an der Erreichung des Bachelorniveaus.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der duale Studiengang besteht aus einem berufspraktischen Studienteil und einem hochschulischen Studienteil. Die Studierenden sind immatrikuliert und haben zugleich einen Vertrag über den berufspraktischen Studienteil mit einem der Universität durch Kooperationsvertrag verbundenen Praxispartner. Diese sind verantwortliche Praxiseinrichtung (VPE) im Sinne von § 15 HebG.

Die bei einer Regelstudienzeit von 8 Semestern vergebenen 240 ECTS-Leistungspunkte entfallen auf die folgenden Bereiche:

- Reproduktive Gesundheit 61 ECTS
- Wissenschaftliche Theorie und Praxis 25 ECTS

- Empowerment und Diversität 15 ECTS
- Kommunikation und Beratung 17 ECTS
- Gesundheitsmanagement 19 ECTS
- Reproduktive Gesundheit in der Praxis 82 ECTS
- im fachspezifischen Wahlpflichtbereich 5 ECTS
- im fächerübergreifenden Bereich mind. 4 ECTS
- Bachelorarbeit inkl. Kolloquium 12 ECTS

Zur zeitlichen Abfolge siehe unten (Studienverlaufsplan).

1. Semester (30 KP)	2. Semester (30 KP)	3. Semester (30 KP)	4. Semester (30 KP)	5. Semester (30 KP)	6. Semester (30 KP)	7. Semester (30 KP)	8. Semester (30 KP)
GW1000-KP05 Grundlagen u. Methoden der Gesundheitswissenschaften 5 KP (2V+2Ü)	GW1160-KP08 Evidenzbasierte Betreuung in Schw., Geburt u. Wochenbett 1 8 KP (6V+2Ü)	GW2000-KP05 Forschungsmethoden 1 5 KP (2V+2S)	GW2720-KP05 Grundlagen d. klin. Medizin u. Pharmakologie 5 KP (4V)	GW3170-KP06 Pädiatrie 6 KP (3V+2S)	GW4120-KP05 Teamentwicklung 5 KP (2V+2Ü)	fachspezifisches Wahlpflichtmodul 5 KP	
GW1141-KP07 Pflegerische Grundlagen 7 KP (4V+3Ü)	GW2160-KP08 Evidenzbasierte Betreuung in Schw., Geburt u. Wochenbett 2 8 KP (4V+3Ü)	GW2130-KP06 Geburtsmedizin und Frauenheilkunde 6 KP (3V+2S)		GW3180-KP10 Angewandte Hebammenforschung 10 KP (2S)	GW4160-KP06 Komplexes Fallverstehen in Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett 6 KP (4V+2Ü)		
GW1150-KP05 Selbstbestimmung und Frauengesundheit 5 KP (3V+2Ü)	GW1611-KP07 Biomedizinische Grundlagen 7 KP (6,5V)	GW2140-KP05 Gesundheit und Ethik im gesellschaftlichen und kulturellen Kontext 5 KP (2V+1,5S)	GW2510-KP05 Angew. Vers.- und Impl.forschung 5 KP (2V+2Ü)	GW3160-KP08 Evidenzbasierte Betreuung in Schw., Geburt u. Wochenbett 3 8 KP (4V+3Ü)	GW3920-KP05 Gesundheitsöko. U. QM in geburtsh. Handlungsfeldern 5KP (2V+2S+1Ü)	GW4130-KP05 Praxisanleitung 6 KP (3V+2Ü)	fachübergreifendes Wahlmodul 4 KP
GW1170-KP09 Strukturelle und rechtliche Rahmenbedingungen geburtsh. Versorgung 9 KP (4V+2,5S)	GW1570-KP06 Theor. Grundl. u. prakt. Anwendung von Kommunikation und Beratung 6 KP (2V+3Ü)	GW2140-KP05 Gesundheit und Ethik im gesellschaftlichen und kulturellen Kontext 5 KP (2V+1,5S)	GW1104-KP13 Praktische Hebammentätigkeit 4 13 KP (0,3S)	GW3510-KP05 Risikomt. u. Patientensicherheit 5 KP (3V+2Ü)	GW3310-KP05 Gesundheitsf. U. präv. Grundl. im .fam. Kontext 5 KP (2V+2S)	GW4130-KP05 Praxisanleitung 6 KP (3V+2Ü)	GW4990-KP12 Bachelorarbeit 12 KP
GW1101-KP09 Praktische Hebammentätigkeit 1 9 KP (0,7S)	GW1102-KP07 Prakt. Hebammentätigkeit 2 7 KP (0,5S)	GW1103-KP10 Prakt. Hebammentätigkeit 3 10 KP (0,5S)	GW1105-KP13 Praktische Hebammentätigkeit 5 13 KP (0,3S)	GW1106-KP13 Praktische Hebammentätigkeit 6 13 KP (0,3S)	GW1107-KP11 Praktische Hebammentätigkeit 7 11 KP (0,5S)	GW1108-KP06 Praktische Hebammentätigkeit 8 6 KP (1S)	
2 Prüfungen	6 Prüfungen	4 Prüfungen	5 Prüfungen	2 Prüfungen	5 Prüfungen	4 Prüfungen	5 Prüfungen
Semesterwochenstunden: Vorlesung / Übung / Seminar							
Pflichtmodul Wissenschaftliche Theorie und Praxis	Pflichtmodul Reproduktive Gesundheit	Pflichtmodul Gesundheitsmanagement	Pflichtmodul Empowerment und Diversität	Pflichtmodul Kommunikation und Beratung	Pflichtmodul Reproduktive Gesundheit i. d. Praxis	Wahlbereich (fächerübergreifend)	Wahlpflicht (fachspezifisch)

Der berufspraktische Teil des Studiums erfolgt über den gesamten Studienverlauf hinweg. Die für den berufspraktischen Teil des Studiums erforderlichen Praxisstunden im Gesamtumfang von mindestens 2200 Stunden werden mittels modulgebundener Praxiseinsätze, die bei den Praxispartnern zu absolvieren sind, sichergestellt. Die modulgebundenen Praxiseinsätze dienen dazu, das in dem jeweiligen Modul erworbene Wissen und Können praktisch umzusetzen, zu verfestigen und zu vertiefen sowie kritisch zu reflektieren. Sie werden im Rahmen der jeweiligen Module wissenschaftlich begleitet (Praxisbegleitung durch Lehrende des Studiengangs) und durch praxisbasierte Lehrveranstaltungen (z.B. im Skills Lab) ergänzt. Die modulgebundenen Praxiseinsätze sind Bestandteil des berufspraktischen Studienteils. Sie finden in der Vorlesungszeit, aber insbesondere auch während des vorlesungsfreien Zeitraums statt und enden mit der jeweiligen Modulprüfung nach Maßgabe des Modulhandbuchs.

Die Praxiseinsätze werden auch bei Partnern absolviert, die mit den Praxispartnern der Universität im Kooperationsverhältnis stehen und die Anforderungen der gesetzlichen Regelungen erfüllen. So ist ein Teil der Praxiseinsätze – 480 Stunden – laut HebStPrV bei freiberuflichen Hebammen bzw. ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen zu absolvieren. Für die Praxiseinsätze tragen die genannten Verantwortlichen der Universität die Letztverantwortung dafür, dass alle modulgebundenen Praxiseinsätze in der geforderten Qualität entsprechend den Zielen dieses

Studiengangs und der einzelnen Module sowie den gesetzlichen Bestimmungen ermöglicht werden. Die Studiengangsleitung stellt die Praxisbegleitung sicher. Details der Zusammenarbeit zwischen der Universität und den Praxispartnern für die Realisierung des berufspraktischen Studienteils regeln die jeweiligen Kooperationsverträge.

Der Umfang und der Inhalt der Praxiseinsätze wird gemäß der Anlagen 2 und 3 der HebStPrV sichergestellt (siehe § 6 und 7 der Studiengangssatzung).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Der zunehmende Kompetenzerwerb vom ersten zum achten Semester ist nachvollziehbar dargestellt worden und aus den Modulbeschreibungen ersichtlich. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Der Bachelorstudiengang ist berufsbefähigend, nicht zuletzt durch die Integration des Staatsexamens, das den Absolvent/innen die Antragstellung zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme ermöglicht. Positiv hervorzuheben ist auch die Integration der Theoriestunden zur Fortbildung als Praxisanleiterin.

Durch die vielfältigen Lehr- und Lernformen (Vorlesungen, Seminare, Übungen (z.B. auch im Skills Lab) und Praxiseinsätze) werden die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen und es werden (z.B. durch den Wahlpflicht- und Wahlbereich und das wissenschaftliche Praxisprojekt) Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium eröffnet.

Im Hinblick auf die zu erwerbenden Kompetenzen für verschiedene Versorgungsbereiche und -stufen, wäre es nach Ansicht der Gutachterinnen begrüßenswert, wenn die Studierenden die Möglichkeit hätten, durch eine Rotation der Praxiseinrichtungen mehr als eine Einrichtung kennenzulernen.

Die Gutachtergruppe empfiehlt ein Praxisbegleitkonzept vorzulegen, das die Sicherstellung der Qualität der Praxisanleitung in den jeweiligen Praxiseinrichtungen transparent macht. Durch ein derartiges Praxisbegleitkonzept wird garantiert, dass der hochschulische und der praktische Lernort ein kongruentes Verständnis hinsichtlich der Lehr-/Lernziele der jeweiligen Praxismodule aufweisen. Ebenso wird durch das Praxisbegleitkonzept die Lernprozessbegleitung der Studierenden transparent dargelegt, die durch Praxisanleitung und -begleitung erfolgt. Die Gutachtergruppe sieht diesbezüglich keinen Mangel, der eine Beauftragung erforderlich machen würde, möchte aber auf diese Schwachstelle bezüglich der Transparenz der Qualität der praktischen Anteile des Studiums hinweisen und dazu beitragen dass die Qualität dieser Studienanteile auch künftig sichergestellt werden kann.

Es wäre empfehlenswert vor dem Hintergrund der Praxiseinsätze der Studierenden vermehrt e-Learning Angebote einzusetzen (wie es derzeit wegen der Corona-Pandemie gehandhabt wird). Die befragten Studierenden äußerten sich sehr positiv zu dieser Möglichkeit.

Im Sinne einer besseren Nutzbarkeit könnte das Modulhandbuch noch an einigen Stellen redaktionell überarbeitet werden, um z.B. das gewählte Spiralcurriculum zu verdeutlichen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt die folgenden Empfehlungen:

- durch eine Rotation der Praxiseinrichtungen den Studierenden zu ermöglichen, mehr als eine Einrichtung und verschiedene Versorgungsstufen kennenzulernen
- ein Praxisbegleitkonzept vorzulegen, das die Sicherstellung der Praxisanleitung und deren Qualität in den Praxiseinrichtungen deutlich und nachvollziehbar macht und als Nachweis für die gesetzlichen Anforderungen dient;
- vermehrt e-Learning Angebote zu übernehmen;

- das Modulhandbuch redaktionell zu bearbeiten;

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

2016 hat sich die Universität erfolgreich einem Internationalisierungsaudit der Hochschulrektorenkonferenz unterzogen, und auch der Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft verpflichtet sich nach Aussagen der Verantwortlichen, die Mobilität der Studierenden grundsätzlich jederzeit zu fördern und zu unterstützen. Zu den Studienmöglichkeiten oder Forschungsaufenthalten im Ausland berät und unterstützt das International Office/Akademisches Auslandsamt. Die Hochschule bzw. die Sektion Medizin haben eine Reihe internationaler Kooperationsvereinbarungen geschlossen. Erasmus+-Programme bestehen für die Studiengänge der Gesundheitsfachberufe sowie für die Medizin mit 42 Hochschulen.

Das fünfte oder sechste Fachsemester des Studiengangs ist nach Angaben der Hochschule am besten für einen Auslandsaufenthalt geeignet, da in diesem Zeitraum auch das wissenschaftliche Praxisprojekt zu absolvieren ist. Dies ist von den Studierenden selbstständig entsprechend der eigenen Interessen zu organisieren und kann auch außerhalb Deutschlands absolviert werden. Ebenso kann das Praktikum bei freiberuflichen Hebammen gem. § 13 Abs. 2 HebG und § 7 und Anlage 2 HebStPrVO mit insgesamt 480 Stunden im fünften Semester im Ausland absolviert werden. Darüber hinaus sind weitere für das zweite und dritte Studienjahr curricular eingeplante Lehrveranstaltungen weitgehend kongruent zu entsprechenden Lehrangeboten in Bachelorprogrammen der Hebammenwissenschaft in anderen Ländern mit Erasmus+-Zugang. Neben den Erasmus-Kooperationen bestehen über einzelne involvierte Institute weitere internationale Forschungs- und Lehrkooperationen, die für die Studierenden des Bachelorstudiengangs Hebammenwissenschaft Anknüpfungspunkte für einen Auslandsaufenthalt oder internationalen Austausch bieten. Genannt sei beispielhaft die Universitätsklinik Rejkjavik, oder die Hochschule für Gesundheit Tirol in Innsbruck. Hier besteht bereits eine etablierte Lehrendenmobilität.

Zur Regelung der Anerkennung siehe Prüfbericht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe schafft die Universität Lübeck vielfältige Möglichkeiten für Auslandsaufenthalte ohne Zeitverlust auch im Rahmen dieses dualen Studiengangs. Studierende werden aktiv unterstützt und können zwischen verschiedenen Möglichkeiten des Auslandsaufenthaltes wählen.

Darüber hinaus ist die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erworben wurden, in der Prüfungsverfahrensordnung im Einklang mit der Lissabon-Konvention geregelt (siehe Prüfbericht).

Die bei der Begehung anwesenden Studierenden berichteten, dass sie von Seiten der Hochschule sehr gut unterstützt werden und dass insbesondere von der Möglichkeit, Praxisphasen im Ausland zu absolvieren, Gebrauch gemacht wird. Dabei konnten die Studierenden auch von der Erasmus+ Förderung profitieren.

Die Möglichkeiten eines Auslandsaufenthaltes sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe für einen dualen Studiengang sehr gut gelöst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Den Unterlagen der Hochschule zufolge sind derzeit 34 Professorinnen und Professoren, sowie 64 Mitarbeitende an der Lehre im Studiengang beteiligt. (Hinzu kommen noch zwei offene Stellen für Mitarbeitende im Umfang von insgesamt 1,5 SWS). Der Studiengang ist in der Sektion Medizin in der Lehreinheit Gesundheitswissenschaft verortet, enthält aber auch Lehrimporte aus den anderen involvierten Lehreinheiten. Geleitet wird der Studiengang von der Inhaberin der Professur für Hebammenwissenschaft.

Das Dozierenden-Service-Center (DSC) unterstützt Dozierende bei ihrer Lehre und didaktischen Fragestellungen und bietet didaktische Weiterbildungen und Coachings an. Die Angebote des DSC werden in großem Umfang angenommen. Bisher haben ca. 90 % der universitären Dozierenden in den letzten fünf Jahren an wenigstens einem der angebotenen Kurse teilgenommen. Alle Mitarbeiterinnen des Studiengangs Hebammenwissenschaft haben mindestens eine Veranstaltung des DSC pro Jahr besucht. Das Angebot steht auch Mitarbeiter*innen der mit der Universität zu Lübeck kooperierenden Praxispartner offen. Hervorzuheben ist das gesundheitswissenschaftliche Zertifikat für Praxisanleiter*innen, welches das DSC in enger Abstimmung mit den Lehrverantwortlichen des Studiengangs Hebammenwissenschaft und der anderen Gesundheitsfachberufe-Studiengänge für die Praxispartner eingerichtet hat (<https://www.uni-luebeck.de/uni-versitaet/personalangelegenheiten/interne-weiterbildung/zertifikate/gw-zertifikat.html>).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe wird das Curriculum durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Am Studiengang beteiligt sind Professorinnen und Professoren der Lehreinheit Gesundheitswissenschaften, aber auch anderer Lehreinheiten der Medizin, Naturwissenschaften oder Informatik sowie Mitarbeitende. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Universität durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet. Die Lehrenden sind in ihren Fachgebieten ausgewiesen.

Der in den Unterlagen angegebene CN Wert von 3,96 erscheint allerdings sehr niedrig für einen Studiengang mit einem hohen Personalaufwand (durch Organisations- und Koordinationsaufwand, die Betreuung von Praxispartnern, aber auch Praxisbegleitung der Studierenden in den Praxisphasen durch die Lehrenden (nicht zuletzt da die Praxisstandorte weitläufig verteilt sind und dadurch der zeitliche Aufwand deutlich steigt) und die Betreuung von Studierenden z.B. bei Übungen im Skills Lab. Gerade im Skills Lab ist es nach Einschätzung der Gutachtergruppe für den Lernerfolg wichtig, kleine Gruppengrößen sicherzustellen. Bei den Gesprächen vor Ort ist das hohe Engagement der Lehrenden im Studiengang deutlich geworden (aber auch eine hohe Belastung während der Aufbauzeit des Studiums).

Hinsichtlich der Personalausstattung spricht sich die Gutachtergruppe dafür aus, die Einrichtung von mindestens einer weiteren Professur für Hebammenwissenschaft zur Auflage für die Durchführung des Studiengangs zu machen. Hintergrund für diese Entscheidung ist die Überlegung, dass es für die weitere Entwicklung der Disziplin Hebammenwissenschaft am Standort Lübeck der Lehr- und Forschungsvielfalt sowie spezieller Expertisen für bestimmte Bereiche des Faches Hebammenwissenschaft in professoraler Verantwortung bedarf. Diese Expertise kann aufgrund der Verschiedenheit der Fächer nicht durch medizinische Professuren abgedeckt werden. Darüber hinaus konnte der Gutachterinnengruppe nicht erklärt werden, wie die Verantwortung für die Durchführung des Studiengangs im Fall eines Ausfalls der Inhaberin der Professur für Hebammenwissenschaft unter den gegenwärtigen Bedingungen gewährleistet werden kann, soll dies nicht fachfremd geschehen.

Die Hochschule ergreift der Gutachtergruppe zufolge geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung der Lehrenden (s.o.). Positiv zu erwähnen ist hier auch die Ausbildung von Praxisanleiterinnen, womit möglichen derzeitigen Engpässen entsprechend ausgebildeter Hebammen bei den Praxispartnern entgegengewirkt werden soll.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium empfiehlt die folgende Auflage:

- Es ist eine zweite Professur Hebammenwissenschaft einzurichten.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die wissenschaftlichen Einrichtungen der MINT-Sektionen und der Lehreinheiten Vorklinik und Gesundheitswissenschaften verfügen über Globalhaushalte, die unter anderem auch sächliche Mittel für die Lehre beinhalten. So werden beispielsweise Kosten für Lehrmaterialien, Druckkosten und Kosten für wissenschaftliches Hilfsmaterial hieraus entnommen. Außerdem stehen Mittel für wissenschaftliche Hilfskräfte zum Übungsbetrieb und zur Tutorienbetreuung zur Verfügung. Bei den anderen Lehreinheiten der Sektion Medizin gibt es eine Basisausstattung für die Kliniken und Institute, die entsprechend der Forschungs- und Lehrleistung über das universitätsinterne System der leistungsorientierten Mittelverteilung aufgestockt wird.

Grundsätzlich können für Lehrveranstaltungen die Räumlichkeiten der gesamten Universität genutzt werden. Den Studierenden stehen das Literaturangebot und die Arbeitsplätze der Zentralen Hochschulbibliothek zur Verfügung, wie auch die Fernleihmöglichkeiten (Gemeinsamer Bibliotheksverbund).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die räumliche und sächliche Ausstattung gut geeignet, den Studiengang durchzuführen. Zur Bewertung der Ressourcen wurden neben den Antragsunterlagen auch Videos der Gegebenheiten vor Ort zur Verfügung gestellt. Außerdem stützt sich die Einschätzung der Gutachtergruppe auf die Rückmeldungen der befragten Studierenden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die in den Studiengang integrierte Prüfung zum Staatsexamen ist den gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechend in einem schriftlichen, praktischen und einem mündlichen Teil abzulegen. Beide Prüfungen sind Bestandteil des zweisemestrigen Moduls „Komplexes Fallverstehen in Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett“, wobei die schriftliche Prüfung im 7. und die mündliche Prüfung im 8. Semester abzuleisten ist. Diese Prüfungen bilden im Studium die Modulabschlussprüfung. Alle anderen Module werden mit nur einer Prüfung abgeschlossen. Es werden maximal 6 Prüfungen im Semester verlangt. Am Ende und zu Beginn eines Vorlesungszeitraums stehen jeweils zweieinhalb Wochen für die Prüfungen zur Verfügung.

Die Prüfungsformen sind vielfältig. In den medizinischen Grundlagenfächern dominiert die Klausur, daneben werden aber auch z.B. mündliche Prüfungen, Präsentationen, Hausarbeiten, praktische Prüfungen und OSCE-Prüfungen (Objective structured clinical examination) durchgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Prüfungsleistungen modulbezogen und kompetenzorientiert. Grundsätzlich ermöglichen sie eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten

Lernergebnisse. Allerdings empfiehlt die Gutachtergruppe zu prüfen, inwieweit das mögliche Spektrum der Prüfungsformen auch in den medizinischen Grundlagenfächern ausgeschöpft werden könnte und einige Klausurleistungen noch durch alternative Prüfungsformen ersetzt werden könnten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt die folgende Empfehlung:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt, zu prüfen, inwieweit das mögliche Spektrum der Prüfungsformen auch in den medizinischen Grundlagenfächern ausgeschöpft werden könnte und einige Klausurleistungen noch durch alternative Prüfungsformen ersetzt werden könnten.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Pro Semester werden 30 ECTS-Punkte vergeben, wobei laut § 8 (5) der Prüfungsverfahrensordnung ein ECTS-Punkt einer Arbeitsbelastung von 30 Arbeitsstunden entspricht. Der zu erwartende Arbeitsaufwand der Module wird in den Modulbeschreibungen angegeben. Eine Überprüfung erfolgt im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation.

Die Module haben in der Regel einen Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten und können in einem Semester oder in einem Studienjahr abgeschlossen werden. Einzig im Wahlmodul (8. Semester), in dem Studierenden ermöglicht wird, aus dem Angebot der Hochschule Veranstaltungen auch außerhalb ihres Faches zu wählen sind nur mindestens 4 ECTS-Punkte nachzuweisen. Die Hochschule hat auf Nachfrage darauf hingewiesen, dass sie sich dem Ziel, viele kleinteilige Prüfungen zu verhindern, vollumfänglich verpflichtet fühlt und dies sicherstellt, in dem die Zahl der Prüfungen pro Semester im regulären Studienverlaufsplan absolut auf maximal sechs pro Semester limitiert.

Die Module sind so zugeschnitten, dass sie innerhalb eines Semesters oder eines Studienjahres und mit Ausnahme des Moduls „Komplexes Fallverstehen in Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett“ (7./8. Semester) jeweils nur mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Hier setzt sich die Modulprüfung aus den beiden Prüfungen des Staatsexamens zusammen, die im 7. Semester schriftlich und im 8. Semester mündlich abzulegen sind.

Die Hochschule hat dargelegt, dass Lehrveranstaltungen und Prüfungen überschneidungsfrei geplant werden.

In den Antragsunterlagen hat die Hochschule Ihre Angebote zur Beratung und Betreuung der Studierenden (fachlich und überfachlich) ausführlich beschreiben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachterinnen ist die Studierbarkeit des Studiengangs in der Regelstudienzeit gewährleistet. Der Studienbetrieb erscheint planbar und verlässlich und der Arbeitsaufwand plausibel und grundsätzlich angemessen. Der Zuschnitt der Module schränkt die Studierbarkeit nicht ein, da die Anzahl der Prüfungen pro Semester maximal 6 Prüfungen (im 2. Semester) und ansonsten 5 bis 2 Prüfungen beträgt. Vor diesem Hintergrund erscheint auch die Integration der Prüfungen zum Staatsexamen in das o.g. Modul „Komplexes Fallverstehen in Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett“ unproblematisch.

Den vorliegenden Statistiken zufolge ist die Abbrecherquote im Studiengang gering und die Studierenden der einzelnen Jahrgänge haben nach Aussage der Studiengangsleitung die Prüfungen in der Regel zeitgerecht und erfolgreich abgelegt.

Die Studentinnen bestätigten in den Gesprächen die Studierbarkeit ihres Studienprogrammes und die sehr gute Beratung und Betreuung seitens der Lehrenden.

Allerdings ist bei den Gesprächen mit den Studierenden auch deutlich geworden, dass die Belastung der Studierenden durch teilweise weit von Wohn- oder Studienort entfernte Praxiseinsätze teilweise sehr hoch ist.

Die Gutachtergruppe regt an, an der Hochschule eine neutrale Stelle zu schaffen, damit Studierende die entsprechende Praxisanleitung durch die Praxisanleiterinnen ihrer Praxiseinrichtung auch einfordern können, falls es durch eine angespannte Personallage in den Häusern zu Engpässen kommen sollte.

Sollte es zu belastenden Situationen bei den Praxiseinsätzen kommen, wäre nach Ansicht der Gutachterinnen eine neutrale Stelle für eine fachspezifische psychosoziale Beratung für die Studierenden außerhalb der Praxiseinrichtung empfehlenswert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt die folgenden Empfehlungen

- Schaffung einer neutralen Stelle für eine fachspezifische psychosoziale Beratung für die Studierenden außerhalb der Praxiseinrichtung
- an der Hochschule eine neutrale Stelle zu schaffen, damit Studierende die entsprechende Praxisanleitung durch die Praxisanleiterinnen bei ihrer Praxiseinrichtung auch einfordern können, sollte es durch eine angespannte Personallage in den Häusern zu Engpässen kommen.

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang ist als dualer Studiengang ausgewiesen, wie es im Hebammengesetz § 11 vorgesehen ist. Die Erfüllung der einzelnen Kriterien vor dem Hintergrund des besonderen Profilanpruchs wurde in den zugehörigen Abschnitten beschrieben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang weist nach Einschätzung der Gutachtergruppe ein in sich geschlossenes Konzept auf, das die besonderen Charakteristika eines dualen Studiengangs angemessen darstellt.

Die inhaltliche und organisatorische Verzahnung der Lernorte Universität und Praxispartner wurden in den Antragsunterlagen nachvollziehbar dargelegt und durch entsprechende Dokumente belegt. Der vorgelegte Kooperationsvertrag beschreibt die Rechte und Pflichten der Verantwortlichen beider Lernorte und bezieht sich explizit auf die Studiengangssatzung und die Modulbeschreibungen, in denen die Lernziele und Inhalte des theoretischen und praktischen Teils des Studiengangs detailliert beschrieben sind.

Auch die besondere Betreuung und Beratung der Studierenden, die Abstimmung der Lernorte untereinander und die Einbeziehung beider Lernorte in die Qualitätssicherung sind den Gesprächen mit Lehrenden, Studierenden und Vertreterinnen der Praxispartner deutlich geworden. Hier sei allerdings auf das unter 2.2.2 empfohlene Praxisbegleitkonzept verwiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Das Hebammenstudium wird durch die zum 01.01.2020 in Kraft getretenen Bestimmungen des HebG und der HebStPrV für das Hebammenstudium geregelt. Daneben wurden nationale und internationale Rahmencurricula für einzelne Kompetenz- oder Themenbereiche berücksichtigt, z.B. zur Patientensicherheit⁴, an denen Mitarbeiterinnen des Fachbereichs mitgewirkt haben. Den Antragsunterlagen zufolge sind die Mitarbeiterinnen dieses Fachbereichs zudem Mitglieder in mehreren nationalen und internationalen Fachgesellschaften und beteiligen sich bereits seit vielen Jahren auf dieser Ebene am Austausch zur Weiterentwicklung des Studiums von Hebammen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe wird nicht zuletzt durch die mit der Reakkreditierung vorgelegten Änderungen am Studiengang gezeigt, dass die Hochschule das Studienprogramm an die aktuellen Anforderungen (in diesem Fall die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen) anpasst. Den in den Antragsunterlagen und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung an der Hochschule zufolge ist davon auszugehen, dass der Studiengang auch in Zukunft an die aktuellen fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen angepasst werden wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Universität hat ihre Qualitätssatzung, ihre Evaluationssatzung sowie Evaluationsergebnisse vorgelegt und in den Antragsunterlagen ausführlich die organisatorischen Strukturen der Qualitätssicherung und ihre Verfahrensweisen für die regelmäßigen, standardisierten Evaluationen beschrieben.

Die Semesterevaluationen werden online durch das Dezernat Qualitätsmanagement und Organisationsentwicklung durchgeführt. Alle drei Jahre werden flächendeckend sämtliche Kurse evaluiert, in der Zwischenzeit können die Interessengruppen (Dozierende, Studiengangsleitungen, Prüfungsausschüsse, Fachschaften, Qualitätsmanagement) entscheiden, für welche Kurse eine Evaluation gewünscht wird. Eine Evaluation wird durchgeführt, sobald mindestens eine der Gruppen die Evaluation wünscht. Diese Änderung ist als zentrale Maßnahme zur Verbesserung der Passgenauigkeit des Evaluationservices aus dem „NordAudit“-Pilotverfahren 2017, einem

⁴ (https://www.aps-ev.de/wp-content/uploads/2016/08/EmpfehlungAGBuT_Lernzielkatalog_Wege_2014_05_14_neu.pdf, https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Drogen_und_Sucht/Berichte/Kurzbericht/Kurzbericht_Weniger-ist-mehr_2012.pdf)

Auditierungsverfahren des Verbunds Norddeutscher Universitäten zur Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre, hervorgegangen.

Die Fachschaften entsenden Vertreter/-innen in alle relevanten Gremien und sind berechtigt, die Evaluationsergebnisse einzusehen und diese mit den Lehrenden zu diskutieren. Nach Stimmabgabe haben auch die Studierenden Einblick. Bei weniger als drei Rückläufen wird aus Datenschutzgründen keine Auswertung erstellt. Abschließende Evaluationsberichte werden auf den Webseiten des Dezernats Qualitätsmanagement und Organisationsentwicklung veröffentlicht und im oben erwähnten Senatsausschuss Lehre vorgestellt.

Ergänzend zur Evaluation der Lehre wird aktuell für die Hebammenwissenschaft ein eigenes Evaluationsinstrument entwickelt, das nach Beendigung eines Praktikums eine digitale anonyme Befragung zur Qualität dieses Praktikums umsetzen wird. Die Befragungen werden online von den für die Praktika zuständigen Lehrverantwortlichen durchgeführt, und die Ergebnisse der Praktikumsevaluation werden in den jährlich stattfindenden Praxisversammlungen präsentiert und diskutiert werden.

Eine Absolvent/-innenbefragung wird derzeit bei Masterstudiengängen zwei Jahre nach Studienabschluss durchgeführt. Entsprechende Befragungen sind auch für die Bachelorstudiengänge der Gesundheitswissenschaften geplant. Außerdem strebt die Universität zu Lübeck im Rahmen eines sich in der Aufbauphase befindlichen Alumni-Programms an, den Kontakt zu den Studierenden auch nach Studienabschluss nicht abreißen zu lassen.

Speziell zur Qualitätssicherung im Studiengang Hebammenwissenschaft findet einmal pro Semester eine Versammlung mit den für die praktischen Studienteile Verantwortlichen bei den Praxispartnern (Praxisversammlung) sowie mit dem Fachbeirat des Studiengangs statt. Letzterem gehören die für die verantwortlichen Personen bei den Praxispartnern sowie weitere Vertreter/-innen unterstützender Kooperationspartner in Schleswig-Holstein an. Die Praxisversammlung gilt hauptsächlich der Diskussion der Erfahrungen und Ergebnisse zurückliegender Praxiseinsätze der Studierenden sowie der prospektiven Planung dieser Einsätze. Die Fachbeiratssitzung zielt dagegen auf die Diskussion und gemeinsame Abstimmung curricularer Weiterentwicklungen.

In dem Studiengang Hebammenwissenschaft ist die Abbrecherquote nach Angaben der Hochschule generell sehr niedrig. Seit Bestehen des Studiengangs (WiSe 2017) haben in der Kohorte 2017 (20 Studierende) eine Person das Studium abgebrochen, in der Kohorte 2018 (20 Studierende) zwei Personen, in der Kohorte 2019 (35 Studierende) gab es einen Studienabbruch. Alle Studienplätze konnten sofort aus Wartelisten nachbesetzt werden, ebenso wie die Lücken, die seit 2017 durch Mutterschutz und Elternzeiten der Studierenden entstanden sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachterinnen unterliegt der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und (zukünftig) Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring.

Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Im Gespräch mit den Studentinnen wurde bestätigt, dass Evaluationsergebnisse vorgelegt und besprochen werden und insbesondere auch in der Anfangsphase des Studiengangs die Rückmeldungen der Studierenden zu Veränderungen am Studienprogramm geführt haben.

Die Beteiligten werden über die Ergebnisse der Evaluation und die ergriffenen Maßnahmen informiert. Datenschutzrechtlicher Belange werden dabei beachtet.

Die Gutachterinnen regen an, den Verantwortlichen bei den Praxispartnern auch durch den Einsatz von Online-Tools oder der Durchführung von Praxispartnertreffen auch in den Häusern der Praxispartner entgegenzukommen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule hat Maßnahmen und Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit in den Unterlagen beschrieben und entsprechende Dokumente vorgelegt. Unter anderem hat sich die Universität zu Lübeck erfolgreich um das Prädikat Total E-Quality (TEQ) (2020 auch mit dem Zusatz Diversity) zur Chancengleichheit im Beruf beworben und an dem Audit „Vielfalt gestalten“ des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft teilgenommen.

Die Hochschule nimmt seit 2011 erfolgreich an den Audits zur Familiengerechten Hochschule teil und bietet nach eigenen Angaben unter einem inklusiven und Diversity-sensiblen Familienbegriff eine Vielzahl von Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Studium oder Beruf mit Familie für alle Studierenden bzw. Beschäftigten. Im Bereich Kinderbetreuung steht z.B. eine dreiwöchige Sommerferienbetreuung, Belegplätze in der Betriebs-Kita Unizwerge des UKSH, ein Eltern-Kind-Arbeitszimmer/Stillzimmer (inkl. Schlüsselpool für Studierende), sowie eine Notfallbetreuung in Kooperation mit dem ~~awo~~ AWO Eltern-Service zur Verfügung. Ein zusätzliches Betreuungsangebot an Samstagen vor Prüfungszeiten und eine flexible Kinderbetreuung in Randzeiten ergänzen das Angebot. Ein Familienportal und eine studentische Eltern-Kind-Gruppe dienen der Information und dem Austausch.

Die Universität hat 2018 die Konfliktberatung und Antidiskriminierungsstelle (KoBAS) eingerichtet, die vorhandene und neue Angebote wie Einzelberatung bei Konflikten, Maßnahmen im Bereich Antidiskriminierung, Maßnahmen gegen sexualisierte Diskriminierung und Gewalt, regelmäßige Umfragen und Evaluationen zu Diskriminierung an der Universität bündelt.

Studierenden mit Behinderungen bietet die Hochschule zentrale Beratung im Studierenden Service Center. Die Hörsäle sind mit Mikroportanlagen ausgestattet, die Gebäude sind rollstuhlgerecht. Detailliertere Informationen werden im Internet angeboten. Seit Juni 2017 tagt vierteljährlich ein Runder Tisch Inklusion, der Maßnahmen zur Barrierefreiheit koordiniert und konzipiert. Für den einheitlichen Umgang mit Beeinträchtigungen bei Studierenden wurde eigens ein Leitfaden entwickelt, der auf die Themenbereiche Krankheit, Nachteilsausgleich und Härtefälle eingeht. Dazugehörige Prozesse und Formulare werden den Lehrenden und Studierenden zentral im Prozessportal der Universität zu Lübeck zur Verfügung gestellt.

Seit dem Wintersemester 2017/2018 wurde von nach § 25 Prüfungsverfahrensordnung gewährten Nachteilsausgleichen die „Green Card“ für Studierende mit Nachteilsausgleich eingeführt. Mit der „Green Card“ sind die Studierenden in der Lage, ihre vereinbarten Ausgleichsmaßnahmen, z.B. für Prüfungen, selbständig bei den jeweiligen Dozierenden abzufordern.

Für Studierende aus dem Ausland werden Sprachkurse (z.B. Deutsch für Ausländer) und Stipendien mit Betreuungsleistungen aus DAAD-Mitteln angeboten. Um die Betreuung und Integration ausländischer Gaststudierenden kümmert sich zentral das International Office/Akademische Auslandsamt der Universität, das ebenfalls aus dem Qualitätspakt Lehre durch eine zusätzliche Stelle hierfür ausgestattet wurde.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe verfügt die Universität über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Nach Angaben der Hochschule konnten alle elf den Studiengangsverantwortlichen bekannten Studierenden mit Kindern im Hebammenstudiengang bisher zeitgerecht und erfolgreich ihre Prüfungsleistungen und Praxisstunden absolvieren. Auch die befragten Studentinnen konnten bestätigen, dass die angebotenen Maßnahmen von den (vorwiegend) weiblichen Studierenden in Anspruch genommen werden. Die Vereinbarkeit von Studium und Familie erscheint den Aussagen vor Ort zufolge möglich, allerdings nicht zuletzt auch wegen der teilweise weit vom Hochschulstandort und / oder Wohnort entfernten Praxiseinsätze herausfordernd.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

Für den Betrieb des dualen Bachelorstudiengangs Hebammenwissenschaft sind Kooperationsvereinbarungen mit Trägern des praktischen Studienteils gemäß § 13 Abs. 1 HebG erforderlich. Vorgelegt wurde eine Musterkooperationsvereinbarung zur Regelung der relevanten Aspekte der gemeinsamen Verantwortung für die Durchführung des praktischen Studienteils im Rahmen des dualen Studiengangs.

Im vorgelegten Musterkooperationsvertrag (§ 2) der Universität (UzL) heißt es:

„Aufgaben der UzL im Rahmen des dualen Studienganges

(1) Die UzL trägt gemäß § 22 Absatz 1 HebG die Gesamtverantwortung für die Koordination der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen mit den berufspraktischen Praxiseinsätzen. Sie organisiert den Studiengang entsprechend den gültigen Regeln und Normen für universitäre Studiengänge und stellt die sich aus der gültigen Prüfungsverfahrensordnung und der Studiengangsordnung ergebenden notwendigen personellen und sonstigen Ressourcen zur Verfügung.

(2) Die UzL trägt die Gesamtverantwortung für die Umsetzung des Studienprogramms nach Maßgabe der jeweils gültigen Studiengangsordnung und ist somit gesamtverantwortlich für die Qualität des Studiums.

(3) Die UzL ist verantwortlich für die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung des Modulhandbuchs inkl. dessen Anhangs nach Maßgabe genannter Normen und der Ergebnisse aus der regelmäßigen Evaluation der Lehrveranstaltungen. Die in dem Modulhandbuch und seinem Anhang niedergelegten Anforderungen an die Inhalte und Form der Lehrmodule und Praxiseinsätze stellen die verbindliche Grundlage für die Durchführung aller theorie- und praxisbasierten Lehrveranstaltungen in diesem Studiengang sowie aller laut Studiengangsordnung bzw. berufsgesetzlichen Vorgaben erforderlichen Praxiseinsätze dar. Soweit die Inhalte des Modulhandbuchs und seines Anhangs Aufgaben des Praxispartners im Betrieb dieses Studiengangs betreffen, werden diese von der UzL im Benehmen mit dem Vertragspartner festgelegt.

(4) Die UzL ist verantwortlich für die Organisation und Koordination von Zeitpunkt und Ort aller theorie- und praxisbasierten Lehrveranstaltungen im Rahmen dieses Studiengangs, unabhängig davon, von welcher Institution und an welchem Lernort (UzL oder Praxiseinrichtung) die jeweilige Lehrveranstaltung durchzuführen ist.

(5) Der berufspraktische Studienteil erfolgt in Form von Praxiseinsätzen, die in den Studienablauf integriert sind und teilweise ebenfalls in die Bachelorprüfung eingehen. Unbenommen der Delegation einzelner Aufgaben in der Organisation, Durchführung und Dokumentation dieser Praxiseinsätze an den Praxispartner, erwachsen der UzL im Rahmen des berufspraktischen Studienteils insbesondere folgende Pflichten:

1. Die UzL stellt in der Planung der curricularen Vorgaben nach Absatz 3 Satz 1 und der studentischen Arbeitsbelastung die für den berufspraktischen Studienteil notwendigen zeitlichen Ressourcen sicher und trägt die Verantwortung dafür, dass die Vorgaben für die zu erbringenden Praxiseinsätze vollständig den jeweils aktuellen berufsgesetzlichen Vorschriften hinsichtlich Art,

Ort und Umfang der Praxiseinsätze sowie der angestrebten Kompetenzentwicklung entsprechen. Sie überwacht Art, Umfang und Qualität aller geleisteten Praxiseinsätze sowie den entsprechenden studentischen Lernerfolg.

2. Die UzL gewährleistet im angemessenen Umfang eine Praxisbegleitung, durch die die studierende Person während ihrer Praxiseinsätze betreut und unterstützt wird.

(6) Die UzL stellt sicher, dass alle für die Umsetzung des Studienprogramms erforderlichen Informationen rechtzeitig der praxisverantwortlichen Stelle des Praxispartners zugänglich gemacht werden. Die verlässliche Kommunikation und Weitergabe der Informationen innerhalb des Praxishauses obliegt dem Praxispartner.“

Und weiter;

„§ 5

Rechte und Pflichten der UzL

(1) Die UzL trägt die Gesamtverantwortung für die Qualitätssicherung und Evaluation in dem Studiengang nach Maßgabe der Rahmenqualitätssatzung der UzL vom 09.12.2015 und der Evaluationssatzung für Lehre und Studium der UzL vom 11.02.2011 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Die UzL ermöglicht dem Praxispartner über folgende Gremien und Instanzen eine aktive Beteiligung an Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Evaluation in diesem Studiengang:

1. Versammlungen zur Qualitätssicherung in dem berufspraktischen Studienteil nach Absatz 3
2. Maßnahmen zur kontinuierlichen Fortbildung im Bereich der Praxisanleitung nach Absatz 4
3. Fachbeirat für diesen Studiengang nach Absatz 5

(3) Zur Sicherstellung der kontinuierlichen Qualität des berufspraktischen Studienteils lädt die UzL mindestens einmal pro Semester zu Versammlungen aller für den berufspraktischen Studienteil Beteiligten ein. Diese Versammlungen werden von der Studiengangskoordination und Studiengangsführung organisiert und richten sich an alle am berufspraktischen Teil des Studiums beteiligten Personen und Instanzen. Ziel dieser Versammlungen ist die Planung und Reflexion der Praxiseinsätze für den berufspraktischen Studienteil im Rahmen dieses Studiengangs. Basis dieses Austausches ist das Modulhandbuch und sein Anhang für diesen Studiengang.

(4) Ergänzend zu den Versammlungen zur Qualitätssicherung in dem berufspraktischen Studienteil nach Absatz 3 richtet die UzL ein regelmäßiges Fortbildungsangebot für alle am berufspraktischen Teil des Studiums beteiligten Personen ein. Die Fortbildungen dienen der Sicherstellung der Qualität des berufspraktischen Studienteils gemäß den in diesem Studiengang geltenden Normen. Empfehlungen zu Inhalt und Umfang des jährlichen Fortbildungsangebots werden im Rahmen der Versammlungen nach Absatz 3 erarbeitet. Die Entscheidung über die Umsetzung dieser Empfehlungen liegt bei der UzL. Die Durchführung der Fortbildungen erfolgt durch das Dozierenden-Service-Center der UzL. Alle am berufspraktischen Teil des Studiums beteiligten Personen werden hinsichtlich der Möglichkeit zur Teilnahme an diesem Fortbildungsangebot des Dozierenden-Service-Center den Mitgliedern der UzL gleichgestellt.

(5) Als zusätzliches Instrument für die Qualitätssicherung und -entwicklung in diesem Studiengang etabliert die UzL einen Fachbeirat, der allen an dem berufspraktischen Studienteil in diesem Studiengang beteiligten Einrichtungen der UzL und ihrer Kooperationspartner sowie Vertreterinnen bzw. Vertretern der Studierendenschaft und Alumni ein Forum für einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch bietet. Die UzL ist in dem Fachbeirat ständig mit mindestens zwei für den Studiengang verantwortlichen Personen vertreten: der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß § 9 der Prüfungsverfahrensordnung der UzL für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge vom 28.02.2017 sowie der Studiengangskoordination. Aufgabe des Beirats ist es, die Ergebnisse und Erfahrungen aus der Umsetzung des Studienprogramms zu analysieren und mögliche Impulse für die Evaluation und Anpassung oder Weiterentwicklung des Studiengangs zu geben. Hierfür kommt der Beirat einmal pro Semester zu einer Beiratsversammlung zusammen. Die Empfehlungen des Fachbeirats haben keine bindende Wirkung.

(6) Die UzL evaluiert alle Lehrmodule, inkl. der Praxiseinsätze, entsprechend der Evaluationsatzung nach Absatz 1 und informiert den Vertragspartner zeitnah über die Ergebnisse.

(7) Die UzL trägt die Verantwortung für die Anpassung des Studienprogramms, insbesondere des Modulhandbuchs, wenn aufgrund von Evaluationsergebnissen oder sich ändernden Rahmenbedingungen Modifikationen in der Modul- und Studienverlaufsplanung erforderlich werden. Sie bezieht den Praxispartner in diesen Weiterentwicklungsprozess ein, ist jedoch nicht an dessen Vorschläge oder Empfehlungen gebunden. Die Regelung in § 1 Absatz 4 dieses Vertrages bleibt davon unberührt.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Kooperation mit verantwortlichen Praxiseinrichtungen ist eine gesetzliche Vorgabe. Die Kooperation wurde in den Antragsunterlagen beschrieben und ein entsprechender Musterkooperationsvertrag wurde vorgelegt.

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist aus den Unterlagen und den Gesprächen deutlich geworden, dass die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben der formalen und inhaltlichen Kriterien verantwortlich ist.

Das hauptamtliche Lehrpersonal wird von der Hochschule ausgewählt. Die Zulassung der Studierenden erfolgt nach der Studiengangssatzung § 3 durch die Hochschule, die auch für Anerkennung und Anrechnung verantwortlich ist und sämtliche Prüfungen durchführt. Bei den Auswahlgesprächen, die die Praxiseinrichtungen mit Bewerbern für den Studiengang führen sind teilweise auch Lehrende vor Ort. Nicht transparent geworden, sind die Kriterien, nach denen diese Auswahlgespräche geführt werden. Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Auswahlkriterien transparent zu machen.

Der zweite Lernort ist in der Qualitätssicherung der Hochschule miteffasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt die folgenden Empfehlungen

- Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Auswahlkriterien für die Auswahlgespräche mit Bewerbern für den Studiengang transparent zu machen.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Der vorliegende Studiengang wurde 2017 nach der Modellklausel BMG 2009 eingerichtet. Die neuen rechtlichen Rahmenvorgaben machten Änderungen am Studienprogramm erforderlich, die jetzt im Rahmen der Reakkreditierung vorgelegt wurden. Dabei wurde durch die vollständige Anerkennung des praktischen Studienteils die Vergabe von 240 ECTS-Punkten möglich.

Wegen der Corona-Pandemie wurde die Begehung online durchgeführt. Es wurden Gespräche mit allen Statusgruppen durchgeführt und Videos zu den Gegebenheiten vor Ort von der Hochschule zur Verfügung gestellt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Schleswig-Holstein (Studienakkreditierungsverordnung SH) vom 26. April 2018

3.3 Gutachtergruppe

a) Hochschullehrerinnen

Prof. Dr. Barbara Baumgärtner, Internationaler Studiengang Hebammen Fakultät 3, Hochschule Bremen

Prof. Dr. Angelica Ensel, Department Gesundheitswissenschaften, Vertretungsprofessur Gesundheitswissenschaften, Hebamme

b) Vertreterin der Berufspraxis

Cordula Petersmeier, Hebamme am Vinzenzkrankenhaus Hannover, Lehrerin für Hebammenwesen KRH Akademie Hannover

c) Vertreterin der Studierenden

Dorothea Schöneberg, Hebamme (B.Sc.), kürzlich an der Hochschule Fulda abgeschlossen

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019 ¹⁾			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2018/2019			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2018			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2017/2018			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2017			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2016/2017			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2015/2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2014/2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2013/2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2012/2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
Insgesamt	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	03.02.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	05.08.2020
Zeitpunkt der Begehung:	24.09.2020
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 18.07.2017 bis 30.09.2022
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschul- und Fakultätsleitung, Studierende und Absolventinnen, Studiengangsverantwortliche und Lehrende sowie Vertreterinnen der Praxispartner
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Im Rahmen der Online-Begutachtung wurde ein Video zur Verfügung gestellt, das u.a. das Institut für Gesundheitswissenschaften, das Eltern-Kind-Zentrum mit Kreißsaal, ein Lehrgebäude mit Seminarräumen sowie das Skills Lab zeigt.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der

Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung

der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.

⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für

die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen

Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen.

²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)